

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 351/2017
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Piegeler, Ute	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	15	05.12.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann	20	19.12.2017

Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann stimmt der geänderten Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 03.07.2017 zu und regt an, die durch die Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) geänderten Begrifflichkeiten bei der nächsten Satzungsänderung anzupassen.

Die geänderte Fassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes und die entsprechende Synopse sind beigelegt.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der vorliegende Änderungsentwurf der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath berücksichtigt Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Stadt Mettmann und des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann sowie der VHS Zweckverbandsversammlung. Hierzu gehört auch die Änderung der Vertretungsregelung, sprich die Zulassung einer zweiten Vertretung.

Des Weiteren sind auf der Grundlage der geänderten Fassung des Gesetzes der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), des Weiterbildungsgesetzes (WbG) und der VHS-Satzung Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Mitwirkungsrechte angepasst, präzisiert und ergänzt worden.

Neu im Änderungsentwurf ist die Aufführung der Mitwirkungsrechte (gem. § 4 Abs. 3 WbG) und der Personalstruktur (gem. § 12 WbG und auf Grundlage der „Satzung für die VHS“) auch mit dem Ziel, die im Jahr 1977 beschlossene und seit dem nicht geänderte Satzung für die VHS aufzuheben.